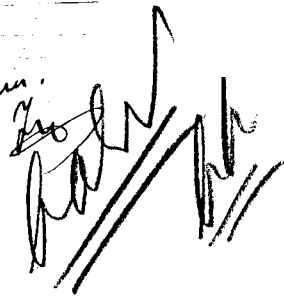


2 Liechtenstein 21

1353/7

Einschlag 22-30 Jan.



Ca

9883 pr 7^{te} II 1907

An

das löbliche k. und k. Ministerium
des k. und k. Hauses und des Äußern.

1.

In dem samt Beilage anverwahrten Berichte hat das Bezirksgericht in Deutsch-Landsberg in einer bei ihm erhobenen Klage gegen Seine Durchlaucht den Prinzen Alfred von und zu Liechtenstein wegen Schadenersatzes im Betrage von 200 K angefragt, ob der Prinz infolge seines im Jahre 1902 erfolgten Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbände und Erwerbung der Liechtenstein'schen Staatsbürgerschaft als exterritorial zu betrachten und demnach die Kompetenz der inländischen Gerichte im gegebenen Falle ausgeschlossen sei.

H. P. K.

Das Justizministerium glaubt, diese Frage verneinen zu sollen.

Während nämlich mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 30. Juli 1851, R.G.Bl.Nr.183, und vom 3. Oktober 1880, R.G.Bl. Nr. 134, nur bestimmten Mitgliedern der fürstlich Liechtenstein'schen Familie, worunter Prinz Alfred nicht fällt, die Exterritorialität zuerkannt wurde, beschränkt sich die Allerhöchste Entschliebung vom 1. Dezember 1902 lediglich darauf, zur Kenntnis zu nehmen, daß dem Prinzen Alfred von und zu Liechtenstein, sowie seiner Gemahlin und 4 Kindern infolge seiner Ausscheidung aus dem österreichischen Staatsverbände und Erwerbung des Liechtenstein'schen Staatsbürgerrechtes, als Mitgliedern eines fremden souveränen Fürstenhauses am Allerhöchsten Hofe alle jene Rechte und Vorzüge zukommen, welche den Mitgliedern der übrigen souve-

7

ränen Fürstenhäuser zuerkannt sind. Es wird hiebei anders, als es in den früheren Entschliefungen der Fall war, von ihrer Exterritorialität oder ihrer Unterstellung unter das Obersthofmarschallamt keine ausdrückliche Erwähnung getan.

Für die Frage, ob Prinz Alfred von und zu Liechtenstein als exterritorial zu betrachten sei, kommt daher lediglich das gemeine Völkerrecht in Betracht, wornach die Exterritorialität nur dem Haupte der souveränen Familie und den in seiner väterlichen oder ehelichen Gewalt stehenden Personen zusteht.

Das Justizministerium beabsichtigt demnach dem Bezirksgerichte in Deutsch - Landsberg zu eröffnen, daß Prinz Alfred von und zu Lichtenstein weder als exterritorial zu behandeln ist, noch der Jurisdiktion des Obersthofmarschallamtes untersteht.

Da jedoch die Exterritorialität aus internationaler Courtoisie mancherlei Ausdehnung erfahren hat und in dieser Beziehung die Anschauung des Ministeriums des Äußern vor Allem maßgebend ist, glaubt das Justizministerium, bevor es die erwähnte Belehrung erteilt, das löbliche k.u.k. Ministerium um die Abgabe seiner Wohlmeinung ergerberst ersuchen zu sollen.

Um Rückstellung der Kommunikate wird gebeten.

Wien, am 1. Februar 1907.

